



Statt der Ehe

Wie weit sollen andere Formen des Zusammenlebens institutionalisiert werden?

Paarbeziehungen in der Schweiz stehen im Wandel. Um anderen Lebensformen ausserhalb der Ehe gerecht zu werden, steht die Forderung zur Diskussion, auch an faktische Lebensgemeinschaften weitergehende Rechte und Pflichten zu knüpfen.

Nadine Jürgensen, Bern

Der Anstoss zur Modernisierung des Familienrechts kam aus dem Parlament: 2012 forderte ein Postulat der Zürcher SP-Nationalrätin Jacqueline Fehr vom Bundesrat einen Bericht für ein zeitgemässes und kohärentes Familienrecht ein. Mehr als 50 Parlamentarier unterzeichneten den Vorstoss.

Im März dieses Jahres erfüllte der Bundesrat das Postulat und legte eine Auslegeordnung für eine mögliche Modernisierung des Familienrechts vor (NZZ 26. 3. 15). Seither wird nicht nur über den im bundesrätlichen Bericht als Option erklärten «Pacte de solidarité», besser bekannt als «Ehe light», in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert, sondern generell über die zukünftige Regelung und Bedeutung von Ehe und Partnerschaft.

Nicht ganz zu Unrecht: Bis jetzt stellt das Schweizer Zivilgesetzbuch nur für die Ehe (zwischen Mann und Frau) und die eingetragene Partnerschaft (für Paare gleichen Geschlechts) eine umfas-

sende institutionalisierte Regelung zur Verfügung. Für die zunehmende Zahl derer, die in einer nichtehelichen oder auch sogenannt faktischen Lebensgemeinschaft leben, bestehen hingegen nur punktuelle Regelungen.

Schutzgedanke

Ein Teil der Lehre, darunter in verschiedenen Publikationen die Basler Juristin Michelle Cottier, fordert deshalb, faktische Lebensgemeinschaften gesetzgeberisch zu erfassen. Das erläuterte Cottier am Dienstag an einer interdisziplinären Tagung der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften in Bern. Ausgangspunkt ihrer Forderung ist der mangelnde Schutz jener Personen, die in einer solchen Partnerschaft zugunsten von Betreuungsaufgaben von Kindern oder Kranken und Alten auf ein Erwerbseinkommen verzichten. Bei einer Trennung stünden diese – meist sind es Frauen – mittellos da und seien auf sozialstaatliche Unterstützung angewiesen, so die Argumentation.

Auch der Bundesrat befasste sich in seinem Bericht mit der zentralen Frage, ob faktische Lebensgemeinschaften künftig gesetzgeberisch erfasst werden sollten. Er kommt zum Schluss, dass eine gesetzliche Regelung zwei Defizite der bestehenden Situation auffangen würde: Einerseits werde so Verantwortung für die einst getroffene Lebensentscheidung eingefordert, andererseits die wirtschaftlich schwächere

Partei tatsächlich vor ungewollten Folgen geschützt.

Als problematisch sieht der Bundesrat jedoch die rechtliche Anknüpfung: Wann genau liegt eine faktische Lebensgemeinschaft vor? Nach einer bestimmten Dauer, wenn das Paar in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder wenn es gemeinsame Kinder hat?

Keine Zwangsehe

Deshalb kommt der Bundesrat zum Schluss, dass eine automatische Unterstellung faktischer Lebensgemeinschaften unter die eherechtlichen Bestimmungen (bzw. die Bestimmungen der eingetragenen Partnerschaft im Fall eines gleichgeschlechtlichen Paares) je nach Konstellation das Recht des Einzelnen verletzen könne, sich eigenverantwortlich ein Regime für das Zusammenleben auszusuchen. Sprich, der Gesetzgeber dürfe Paare nicht in eine «Zwangsehe» drängen.

Eine Ausnahme kann sich der Bundesrat in Härtefällen bei einer Trennung vorstellen, wenn zwischen den Partnerinnen und Partnern ein erhebliches (wirtschaftliches) Ungleichgewicht besteht und die eine Partnerin oder der eine Partner für die Gemeinschaft erhebliche Unterstützungsleistungen erbracht hat – und dadurch in einen finanziellen Engpass kommt.

Für Michelle Cottier ein Lichtblick: Nun hofft sie auf eine entsprechende Umsetzung im Parlament.